

Spektakuläres Urteil zu Kammerrücklagen

Gericht: es bestand kein Grund zur Beitragserhebung / BDS fordert Aufhebung des Kammerzwangs / bffk: „Gelder ohne Ausreden zurückgeben!“

Bereits im März 2013 beschäftigte sich der WAR-NOW KURIER intensiv mit der Rücklagenbildung der IHK zu Rostock („www.warnowkurier.de“).

Der Geschäftsführer vom Bundesverband für freie Kammern (bffk) Kai Boeddinghaus hatte damals angegeben: „Im Hinblick auf die im WK-Artikel dargestellte Übersicht der Rücklagen der IHK erlauben Sie mir folgenden Hinweis. Zusätzlich hält die IHK zu Rostock noch eine sogenannte ‚Nettoposition‘ vor. Dies ist nichts anderes als eine Eigenkapitalrücklage. Das Ganze in Höhe von 8,4 Millionen Euro.“

In Summe dürfte damit die Rostocker Kammer damals wohl über Rücklagen von rund 19 Millionen Euro verfügt haben.

Das Verwaltungsgericht Koblenz wartete im Dezember 2013 mit einem spektakulären Urteil (**Az: 3K 121/12.KO**) auf. Es stellte fest, dass die Kammer in Koblenz bei der Bildung von Rücklagen eine „unzulässige Vermögensbildung“ von mehreren Millionen Euro betrieben habe, berichtet die „Süddeut-

sche Zeitung“. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei dort nicht gewahrt worden. Für eine Beitragserhebung gegenüber des Klägers (ein Zwangsmitglied der Kammer) bestand nach Auffassung der Richter damit kein Grund. Das dürfte wohl auch Potenzial für viele tausend Kammerzwangsmitglieder in M-V bieten.

Der Bund der Selbstständigen in M-V (BDS) fordert anlässlich des Koblenzer Urteils, dass die IHK-Zwangsbeiträge als rechtswidrig bezeichnet, eine Aufhebung des Kammerzwangs zugunsten einer freiwilligen Mitgliedschaft.

Der BDS-Landesvorsitzende Dr. Erwin Middelhuß bezeichnet die derzeitige Zwangsmitgliedschaft von Gewerbebetrieben in der IHK als Anachronismus. „Die modernen Kammern hätten ihren Wert beispielsweise als Ansprechpartner für Ausbildungsfragen und als Prüfungsgremium unter Beweis gestellt“, so Middelhuß. Sie hätten es nicht nötig, durch staatlichen



Nicht zwingend auf einer Seite bei der Thematik: Rostocks IHK-Chef Rademacher und bffk-Chef Boeddinghaus (links). Fotos: cmcm, nh

Zwang alimentiert zu werden. Aus dem Urteil lasse sich ableiten, dass das derzeitige Kammer-System zum reinen Selbstzweck zu verkommen drohe und die eigentliche Kernaufgabe, die Unterstützung und Entlastung der Mitgliedsunternehmen, nicht mehr erstrangig betrieben werde.

„Keinem Gewerbetreibenden ist nachvollziehbar zu vermitteln, warum etwa für die bloße Anmeldung einer GmbH 500 Euro jährlicher IHK-Mindestbeitrag zu leisten sind“, kritisiert Middelhuß und fordert:



„Die IHK sollte sich bedarfsorientiert als unabhängiger Partner der Wirtschaft definieren. Sie ist auch für unseren Verband, etwa für die Qualitätssicherung im dualen Ausbildungssystem und für fachliche Stellungnahmen gegenüber Förderinstitutionen, wertvoll.“

Durch die Abschaffung der Zwangsbeiträge zugunsten einer freiwilligen Kammermitgliedschaft könnte die IHK ihre Glaubwürdigkeit als Vertreterin von Unternehmensinteressen zurückgewinnen, meint Middelhuß. Momentan werde sie von

den Selbstständigen eher als „eine Art Behörde“ wahrgenommen.

Boeddinghaus zum Koblenzer Urteil auf WK-Anfrage: „Der Handlungsdruck ist da. Das begrüßen wir. Nun müssen die Gelder zügig – und ohne Ausreden – an die Mitglieder zurückgegeben werden. Denn diese Mitglieder, das ist der Tankstellenpächter, die Kioskbesitzerin, der Taxifahrer ... die haben sich dafür täglich krumm gelegt.“

Bekommen nun die Rostocker Zwangsmitglieder ihr Geld zurück? Wohl nicht: „Das Gericht hat in seiner Entscheidung nicht entschieden, dass die Rücklagen aller IHK rechtswidrig sind und diese zurückgezahlt werden müssten“, so Jens Rademacher, amtierender Hauptgeschäftsführer der Rostocker IHK.

„[...] In dem zu entscheidenden Einzelfall der IHK Koblenz kam das Gericht zu der Auffassung, dass die Ausgleichsrücklage jener IHK zu hoch gewesen sei, weil die satzungsmäßig selbst gesetzte Grenze von 50 Prozent

der Betriebsaufwendungen um 1,4 Prozent überschritten war“, so Rademacher.

Diese Entscheidung sei auf die Rücklagensituation in Rostock nicht übertragbar. Dort sei zu keinem Zeitpunkt die satzungsmäßige Grenze von 50 Prozent der Betriebsaufwendungen überschritten worden.

„Aus dem Urteil den Schluss zu ziehen, die ‚Zwangsabgabe an eine IHK sei offenbar rechtswidrig‘, ist in etwa so, als wenn man die Behauptung aufstellen würde, alle Steuerbescheide seien rechtswidrig, weil ein Finanzgericht den Steuerbescheid eines Bürgers für unwirksam erklärt hat“, meint Rademacher.

Hiervon unabhängig werde die IHK zu Rostock ihre Rücklagen in den nächsten Jahren reduzieren, weil die in der Vollversammlung sitzenden Kaufleute es 2013 aus Gründen der Zweckmäßigkeit so beschlossen hätten. Rademacher's Ausblick für seine Mitgliedsunternehmen: Es sollen in den nächsten fünf Jahren insgesamt 3,2 Millionen Euro an die IHK-Mitglieder durch Beitragssenkungen zurückgegeben werden. cmcm